

P&O Newsflash

aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 12, Juli 2021

Sozialversicherung

Urteil des Bundessozialgerichts zur Sozialversicherungspflicht eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds einer Stiftung

Am 23. Februar 2021 hat das Bundessozialgericht einen weiteren Fall zur Sozialversicherungspflicht von Vorstandsmitgliedern einer gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts entschieden (Az.: B 12 R 15/19 R).

Sachverhalt

Geklagt hat eine rechtsfähige Stiftung, welche sich für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und sozialen Projekten engagiert. Das Kapital der Stiftung besteht aus einem Anteil von 50 % am Stammkapital der B GmbH. Die klagende Stiftung besteht aus nur einem Organ, nämlich einem Vorstand aus drei Personen, der für die Leitung und Verwaltung zuständig ist. Jeweils zwei Personen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Beschlüsse werden im Vorstand durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Nach der Stiftungssatzung stellte die Position als Vorstandsmitglied eine ehrenamtliche Tätigkeit dar und gewährte einen angemessenen Ersatz für Aufwendungen, der auch eine Vergütung des Zeitaufwands beinhaltete.

Im Statusfeststellungsverfahren wurde das betroffene Vorstandsmitglied als abhängig Beschäftigter eingeordnet und unterlag folglich der Sozialversicherungspflicht.

Allgemeine Abgrenzungskriterien

Ob ein Vorstandsmitglied als abhängig beschäftigt gilt und somit sozialversicherungspflichtig ist, hängt von den allgemeinen Grundsätzen und Kriterien für die Abgrenzung ab. Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist Beschäftigter, wer Weisungen unterworfen ist und in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert ist. Grundsätzlich sind diese Maßstäbe auch auf Organe innerhalb einer juristischen Person anzuwenden, sodass Vorstandsmitglieder auch abhängig Beschäftigte sein können.

Jedoch können hier keine Parallelen zu den Regelungen für Vorstandsmitglieder einer AG gezogen werden, für welche Versicherungsfreiheit gilt. Es kommt aber eine Einordnung als ehrenamtliche Tätigkeit in Betracht, die regelmäßig eine persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV ausschließt. Ein Ehrenamt zeichnet sich insbesondere durch ideelle Zwecke und Unentgeltlichkeit aus.

Indizien im konkreten Fall

Nach Abwägung aller Indizien war das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen richtigerweise zu dem Ergebnis gekommen, dass hier ein Beschäftigungsverhältnis vorlag. Die Revision war zulässig, aber unbegründet.

In die Gesamtabwägung sind hier vorwiegend folgende Aspekte eingeflossen:

- Das Fehlen eines gesonderten schriftlichen Dienstvertrages schließt die Annahme einer Beschäftigung nicht aus. Es ist ausreichend, wenn die Verwaltungsgeschäfte dem Vorstandsmitglied durch die Satzung übertragen werden, sodass es vielmehr auf den Inhalt der Satzung ankommt.
- Eine funktionsgerecht dienende Eingliederung in den Betrieb der Klägerin lag vor. Dies ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil eine ausdrückliche Regelung der Weisungsrechte fehlt und kein weiteres weisungsberechtigtes Stiftungsorgan vorhanden ist. Demnach ist ein Vorstandsmitglied einer Stiftung abhängig beschäftigt, wenn er die von ihm allein nicht beeinflussbaren Beschlüsse des Vorstands umzusetzen hat.
- Die Zurverfügungstellung der eigenen Arbeitskraft gegen eine Vergütung und ohne eigenes wirtschaftliches Risiko spricht für eine abhängige Beschäftigung.
- Hier konnte auch nicht von einem Ehrenamt ausgegangen werden, durch das unentgeltlich ideelle Zwecke verfolgt werden und eine Beschäftigung in den meisten Fällen ausschließen würde. Die Zuwendungen auf Basis eines Stundensatzes sind beitragsrechtlich als (verdeckte) Vergütung einzuordnen. Ausnahmen kommen nur noch in Betracht, wenn sich die Höhe der finanziellen Zuwendungen an einer normativen Ehrenamtpauschale orientiert oder einer solchen gleichkommt. Es gibt hierfür zwar keine allgemeingültige Obergrenze. Nach einem Vergleich mit mehreren Grenzbeiträgen hat das LSG aber festgestellt, dass diese ohne Zweifel überschritten sind.

Was tun?

Empfehlenswert ist in jedem Fall eine Prüfung der Verhältnisse im Vorfeld. Gerne beraten und unterstützen wir Sie hierbei.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an.

Von Iris Brandes und Natalia Römer-Koshcheeva

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke
Tel.: +49 30 2636-5363
sabine.ziesecke@pwc.com

Düsseldorf

Petra Raspels
Tel.: +49 211 981-7680
petra.raspels@pwc.com

München

Mathias Schmitt
Tel.: +49 89 5790-6308
matthias.schmitt@pwc.com

Frankfurt am Main

Aline Kapp
Tel.: +49 69 9585-6469
aline.kapp@pwc.com

Hamburg

Jan-Hinrich Meyer
Tel.: +49 40 6378-2470
jan-hinrich.meyer@pwc.com

Stuttgart

Therese Faralisch-Berdux
Tel.: +49 711 25034-3450
therese.faralisch-berdux@pwc.com

Ihre Fachansprechpartner

Sozialversicherung

Iris Brandes

Tel.: +49 211 9812419
iris.brandes@pwc.com

Natalia Römer-Koshcheeva

Tel.: +49 211 9812769
natalia.roemer-koshcheeva@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 89 5790-6130

heike.hollwedel@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de